

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 44/2017****vom 3. Februar 2017****zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2018/1778]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/1013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 19s (Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32016 R 1013**: Verordnung (EU) 2016/1013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 144).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2016/1013 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Februar 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Claude MAERTEN

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 144.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.